

Geschäftsordnung des Senats

der Hochschule Rhein-Waal

vom 29.01.2025

geändert durch Änderung der Geschäftsordnung vom 25.03.2026

Inhalt

§ 1	MITGLIEDER DES SENATS
§ 2	VORSITZ
§ 3	EINBERUFUNG
§ 4	HOCHSCHULÖFFENTLICHKEIT
§ 5	TAGESORDNUNG
§ 6	BESCHLUSSFÄHIGKEIT
§ 7	BESCHLUSSFASSUNG UND MEHRHEITEN
§ 8	ORDNUNG WÄHREND DER SITZUNGEN
§ 9	PROTOKOLL
§ 10	KOMMISSIONEN
§ 11	WAHLEN
§ 12	BESCHLUSSFASSUNG, ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG
§ 13	INKRAFTTRETEN

§ 1

Mitglieder des Senats

- (1) Dem Senat gehören die in § 6 Absatz 1 der Grundordnung der Hochschule Rhein- Waal genannten Mitglieder mit Antrags-, Rede- und Stimmrecht an.
- (2) Ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht gehören auch die in § 6 Absatz 2 der Grundordnung genannten Personen dem Senat an (nichtstimmberechtigte Mitglieder). Die nichtstimmberechtigten Mitglieder können in ihrer Funktion durch die nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen, ordnungsrechtlichen oder internen Regelungen der jeweiligen Funktionseinheit vorgesehenen Vertreterinnen oder Vertreter vertreten werden.

§ 2

Vorsitz

- (1) Der Senat wird geleitet durch eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden gem. § 6 Absatz 4 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird unterstützt und vertreten durch eine Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden sind die:
 - a. Vorbereitung der Sitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium,
 - b. Einberufung zur Sitzung,
 - c. Leitung der Sitzung und
 - d. Sicherstellung einer geordneten Protokollführung.
- (3) Bei gleichzeitiger Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder bei der ersten Sitzung nach vollständiger Neuwahl des Senats leitet das dienstälteste anwesende Mitglied gemäß § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Sitzung.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertretung leitet die Sitzungen des Senats.
- (5) Die Wahl der*des Vorsitzenden und der Stellvertretung erfolgen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln. Elektronische Wahl nach Maßgabe von § 17 der Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal (Wahlordnung – WahlO) ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Senat wird von der bzw. dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Semester einberufen. Die bzw. der Vorsitzende hat den Senat außerdem einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder aus zumindest zwei Gruppen dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch beantragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- (3) Die Sitzungstermine und der Vorschlag zur Tagesordnung werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (4) Der Vorschlag zur Tagesordnung (auf Englisch und Deutsch) wird zusammen mit allen für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn an die Mitglieder schriftlich oder elektronisch verschickt. Auf Antrag eines Senatsmitglieds werden die Informations- und Beschlussvorlagen – ohne Anlagen – sowie die schriftlichen Berichte auf Englisch zur Verfügung gestellt. Im Ausnahmefall können die Unterlagen zu den Anträgen noch in der Sitzung als Tischvorlagen an die Mitglieder ausgegeben werden.
- (5) Anträge sind der bzw. dem Vorsitzenden des Senats spätestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn zuzuleiten, so dass die Ladungsfrist eingehalten werden kann. Die Anträge sollen schriftlich oder elektronisch begründet werden und ggf. einen Beschlussvorschlag enthalten.

- (6) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Senatssitzung ist von dem betreffenden Senatsmitglied unter Angabe der Gründe unverzüglich der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (7) Mitglieder können an einzelnen Sitzungen, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung digital teilnehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der das Mitglied an der persönlichen Teilnahme hindert (§ 12 Absatz 2 Satz 6 HG NRW). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied aus dienstlichen, familiären oder aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen, die sich aus den Rechten und Pflichten von Studierenden ergeben, an einer Teilnahme in Präsenz gehindert ist. Die Mitteilung hat nach Absatz 6 zu erfolgen. Die Feststellung auf Vorliegen des wichtigen Grundes obliegt der oder dem Vorsitzenden. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende die digitale Teilnahme an einzelnen Senatssitzungen ausschließen.

§ 4

Hochschulöffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich hochschulöffentlich (§ 12 Absatz 2 Satz 1 HG NRW). Personal- und Prüfungssachen werden gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 HG NRW in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Die Hochschulöffentlichkeit kann in begründeten Fällen mit Zweidrittelmehrheit durch Beschluss ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) Die Senatsmitglieder sind in Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Senats die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten, für die sie dann redeberechtigt sind, in Präsenz oder in digitaler Form einzuladen.
- (5) Der Senat kann Nichtmitgliedern Rederecht erteilen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende hat jeden Beratungsgegenstand in den Vorschlag der Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Senats, des Präsidiums oder des Hochschulrats gewünscht und die Aufnahme mindestens zehn Tage vor einer anberaumten Sitzung schriftlich beantragt wird. Über die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung zu beschließen. Beratungsgegenstände, die nicht auf der versendeten vorläufigen Tagesordnung standen, können nicht behandelt werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Andere Änderungen der Tagesordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit

- b. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung
 - c. Feststellung der Tagesordnung
 - d. Anfragen und Berichte.
- (3) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Senat mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung.
- (4) Tagesordnungspunkte können auf Antrag eines Senatsmitglieds während der Sitzung und nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vertagt werden.
- (5) Tagesordnungspunkte können auf Antrag eines Senatsmitglieds während der Sitzung und nach Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder endgültig entfernt werden.
- (6) Vertagte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung vorrangig aufzunehmen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal bleiben unberührt. Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen. Eine Rüge hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Einberufung ist zu Beginn der betroffenen Sitzung anzuzeigen. Erfolgt die Rüge erst nach Schließung der Sitzung, so bleibt diese unbeachtlich.
- (2) Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass der Senat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft den Senat, unter Beachtung von § 3 Absatz 2 innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand ein. Der Senat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für Änderungen der Geschäftsordnung oder Wahlen bzw. deren Bestätigung.

§ 7

Beschlussfassung und Mehrheiten

- (1) Sofern nicht anderweitig geregelt, fasst der Senat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen in diesem Sinne entfallen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Senats eine geheime Abstimmung verlangt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen

Sondervotum darlegen, sofern es sich das überstimmte Mitglied in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist innerhalb von fünf Tagen schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden des Senats abzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

- (4) In Angelegenheiten, die ein Senatsmitglied unmittelbar betreffen, ist das Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (5) Anträge müssen vor der Beschlussfassung schriftlich fixiert sein. Unmittelbar vor der Abstimmung sind sie vorzulesen.
- (6) In Ausnahmefällen können Senatsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Senatsmitglied unverzüglich widerspricht. Den stimmberechtigten Senatsmitgliedern wird eine Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren von 14 Tagen gewährt. Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Senats hat über einen im Umlaufverfahren gefassten Beschluss innerhalb der nächsten öffentlichen Senatssitzung zu berichten und die Gründe für die Art der Beschlussfassung mitzuteilen.
- (8) Hält das Präsidium Beschlüsse für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Senatssitzung erneut zu beraten. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrats keine Lösung finden, hat das Präsidium das Ministerium zu unterrichten.
- (9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats. Das gilt nicht für Wahlen und Personalangelegenheiten. Die oder der Vorsitzende des Senats hat den übrigen Senatsmitgliedern unverzüglich, spätestens innerhalb der nächsten Senatssitzung, die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 8

Ordnung während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Information oder zur direkten Erwidern kann die oder der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilen.
- (2) Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Zur Beschleunigung der Beratungen kann die oder der Vorsitzende die Redezeit angemessen beschränken. Die Beschränkung der Redezeit kann jedes Mitglied des Senats beantragen. Widerspricht ein Senatsmitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann die Rednerin oder den Redner, die bzw. der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen.
- (5) Nach Überschreiten der Redezeit oder bei Nichtbeachtung des Rufes zur Sache kann die oder der Vorsitzende einem Redner bzw. einer Rednerin das Wort entziehen.
- (6) Die oder der Vorsitzende ist für den ungestörten Ablauf der Sitzung verantwortlich. Sie oder er hat dabei das Recht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten. Gehört

zu

diesen Maßnahmen der Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit, kann anschließend durch Abstimmung die Hochschulöffentlichkeit wiederhergestellt werden.

- (7) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während der Sitzung gestellt werden und gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, eine Abstimmung oder eine Wahl. Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich ausschließlich mit dem Gang der Verhandlung. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände.
- (8) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
- (a) Feststellung von Verfahrens- und Formfehlern
 - (b) Feststellung der Beschlussunfähigkeit
 - (c) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - (d) Entfernung, Vertagung, Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
 - (e) Vertagung einer Beschlussfassung
 - (f) Überweisung einer Sache
 - (g) Schluss der Debatte
 - (h) Schluss der Rednerliste
 - (i) Beschränkung der Redezeit
 - (j) befristete Unterbrechung der Sitzung
 - (k) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt
 - (l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Senats
 - (m) Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit
 - (n) Vertagung der Sitzung
- (9) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Bei Widerspruch erfolgt eine Abstimmung ohne Aussprache. In diesem Fall ist, sofern nicht anderweitig geregelt, zur Annahme des Antrags die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
- (10) Der „Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt“ gemäß Absatz 8 Buchstabe l bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Senats ist ein Protokoll anzufertigen, das nach der Genehmigung durch den Senat von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll enthält mindestens:
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen,
 - den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen und

- Sondervoten und
 - die Anwesenheitsliste als Anlage.
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Senats unverzüglich, spätestens aber mit der Einladung zur folgenden Senatssitzung zugestellt. Einsprüche gegen das Protokoll sind in der Sitzung des Senats einzulegen, die auf die Zustellung des Protokolls folgt.
 - (4) Verabschiedete Protokolle der hochschulöffentlichen Sitzungen des Senats sind zusammen mit einer englischen Übersetzung in geeigneter Weise hochschulweit zu veröffentlichen. Auf Antrag werden die Protokolle zur Genehmigung auf Englisch übersetzt.
 - (5) Auch Nichtmitglieder des Senats können auf Antrag mit der Protokollführung beauftragt werden. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer ist in Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Kommissionen

- (1) Der Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen.
- (2) Für das Verfahren der Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Der Senat bildet gemäß § 9 Buchstabe b der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal eine beratende Kommission für Diversity. Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - ein*e Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer aus dem Kreis der stimmberechtigten Senatsmitglieder,
 - vier Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen, wobei jede Fakultät vertreten sein muss,
 - zwei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
 - zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Kommission das für den Aufgabenbereich zuständige Präsidiumsmitglied, der*die Inklusionsbeauftragte*r, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie der*die Beauftragte*r für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und deren*des- sen Stellvertretung.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch Vergabe von Stimmzetteln oder durch Stimmabgabe in elektronischer Form nach Maßgabe von § 17 Wahlordnung. Soweit nicht anderweitig geregelt, werden Mitglieder des jeweiligen Gremiums sowie der Kommissionen und Ausschüsse nach Gruppen getrennt von Ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern gewählt. Gewählt wird nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen

auf sich vereinigen konnte. Sind mehrere Mitglieder einer Gruppe zu wählen, so sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl des Senatsvorsitzes und der Stellvertretung findet § 2 Absatz 5 Anwendung.

- (2) Bei der Aussprache über Personen im Zusammenhang mit Wahlen sind die Hochschulöffentlichkeit und der Betroffene ausgeschlossen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist nicht zulässig. Ein Protokoll wird nicht geführt.
- (3) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen und Vertreter des Senats angehören. Der Senat wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder zwei Vertreterinnen und Vertreter in das Auswahlgremium.
- (4) Die Abwahl eines Mitglieds einer Kommission oder eines Ausschusses kann nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers erfolgen.

§ 12

Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Der Beschluss der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. Der Änderungsantrag ist in vollem Wortlaut mit der Einladung zu versenden.
- (3) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist mit Beschluss des Senats am 29.01.2025 in Kraft getreten; geändert durch Änderung der Geschäftsordnung vom 25.03.2026, in Kraft getreten am 25.03.2026.

Prof. Dr. Wögen N. Tadsen
Vorsitzender des Senats